

Barunterhaltsverpflichtung beider Elternteile bei Ausübung eines „Wechselmodells“.

Der Familiensenat des BGH hat in einem Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15 - seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass im Falle eines praktizierten Wechselmodells grundsätzlich beide Elternteile für den Barunterhalt des Kindes einzustehen haben. Der Unterhaltsbedarf des Kindes bemisst sich in diesen Fällen nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die in Folge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten (im Anschluss an Senatsbeschluss v. 05.11.2014 - XII ZB 599/13).

Der dem Kind von einem Elternteil während dessen Betreuungszeiten im Wechselmodell geleistete Naturalunterhalt führt grundsätzlich nicht dazu, dass ein Barunterhaltsanspruch nicht geltend gemacht werden kann.

Der geleistete Naturalunterhalt ist vielmehr nur als (teilweise) Erfüllung des Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen.

Der BGH hat des Weiteren klargestellt, dass das Kindergeld auch im Falle eines praktizierten Wechselmodells zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen ist. Der auf die Betreuung entfallende Anteil ist zwischen den Eltern hälftig auszugleichen, wobei der Ausgleich in Form einer Verrechnung mit dem Kindesunterhalt erfolgen kann.